

Die Nationalversammlung über den Friedensvertrag.

Der Hauptauschuß der Nationalversammlung hielt heute nachmittag unter dem Vorsitz des Präsidenten Seih eine Sitzung ab, an der auch sämtliche Mitglieder des Kabinetts teilnahmen. Der Leiter der deutschösterreichischen Friedensdelegation Staatskanzler Dr. Renner erstattete einen umfassenden Bericht über den Stand der Friedensverhandlungen, an den sich eine längere Debatte anschloß.

Präsident Hausner beantragte folgende Entschliebung:

Der Hauptauschuß der deutschösterreichischen Nationalversammlung, der verhältnismäßig aus allen Parteien des Landes gewählt und daher die gesamte politische Meinung des Landes auszudrücken berufen ist, hat nach dem Bericht des Staatskanzlers auf Grund sorgfältiger Erwägung der wirtschaftlichen Lage des Landes und in voller Würdigung aller Pflichten, die der deutschösterreichischen Republik gegenüber den kriegsführenden Staaten und siegreichen Mächten aus dem Kriege erwachsen sind, einstimmig beschlossen:

1. Die am 30. Juli 1919 vorgelegten Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Mächte sind, wöshon sie im Vergleich zu den Propositionen vom 2. Juni die Absicht des Einigewordens erkennen lassen, politisch, wirtschaftlich und finanziell unrealisierbar. Die Befreyung des Landes würde der Aufgabe, sie durchzuführen, ratlos gegenüber, weil durch sie die Privatwirtschaften, die die auferlegten Kosten zu tragen bestimmt sind, zum allergrößten Teile ruiniert wären und Zwangsgesetze nur mehr eine leere Rechtspflicht begründen würden, welcher der zu leistende Gegenstand und das leistungsfähige Rechtsobjekt durch den Zusammenbruch entzogen wären.

2. Die in der Seleitnote des Staatskanzlers verlangten Forderungen erscheinen dem Hauptauschuß als das Mindestmaß an Zugeständnissen, die erlangt werden müssen, damit das Land die übernommenen Verpflichtungen auch halten könne. Deutschösterreich wünscht nicht, daß etwas versprochen werde, das nicht gehalten werden kann. Es wünscht aber auch das, was es verspricht, redlich zu halten.

3. Der Hauptauschuß erhebt im Namen des ganzen Landes neuerlich Verwahrung gegen den Versuch des Friedensentwurfes, die Tatsachen zu vergewaltigen, indem zwischen den Völkern der Donaumonarchie ein wechselseitiger Kriegszustand fingiert wird, der niemals bestanden hat, und das klare Rechtsverhältnis gemeinsamer Nachfolge aller Nationen durch ein Diktat aus der Welt zu schaffen. Keine noch so feierliche völlerrechtliche Urkunde kann dekretieren, daß Recht nicht Recht sei, und was sich nie ereignet hat, Tatsache werde. Aber auch keine solche Urkunde kann dem nationalen Selbstbestimmungsrecht, das an allen unseren Grenzen vergewaltigt werden soll, dauernd präjudizierender und die Bande der Blutsverwandtschaft lösen, die uns mit unseren bedrohten Volksgenossen verbinden.

4. Insbesondere verweist der Hauptauschuß auf eine Bede des vorliegenden Vertragsentwurfes, welche ihn allein unbuchführbar machen müßte. Wenn die alliierten und assoziierten Mächte schon einen Teil der ehemals österreichisch-ungarischen Nationen als kriegsführende bezeichnen, so kann diese Auffassung unter gar keinen Umständen auf Ungarn Anwendung finden. Das völlerrechtliche Subjekt des Krieges war die österreichisch-ungarische Monarchie. Lasten, die aus dem Titel der Kriegsführung auferlegt werden, können nur Oesterreich und Ungarn gemeinsam treffen. Der Schlüssel für die Aufteilung der gemeinsamen Leistung war bisher die sogenannte Dutz. Bei deren Berechnung kam natürlich das Volkvermögen und die Leistungsfähigkeit aller österreichischen Länder, Böhmen, Mähren, Schlesiens, Galizien, die Bukowina und das Küstengebiet inbegriffen, in Anschlag. Dieser Schlüssel wird absurd, wenn er der künftigen Auseinandersetzung Deutschösterreichs mit Ungarn zugrundegelegt werden soll. Solange nicht festgelegt wird, in welcher Weise die Auseinandersetzung zwischen Oesterreich und Ungarn erfolgen soll, ist der Friedensvertrag wegen eines wesentlichen Mangels nicht vollständig und nicht buchführbar.

5. Der Hauptauschuß erkennt die Notwendigkeit und den Vorteil eines raschen Friedensschlusses und schließt sich daher mit allem Nachdruck dem in Saint-Germain erstatteten Vorschlag des Staatskanzlers an, alle auf das Verhältnis

zwischen den kriegsführenden Mächten und Deutschösterreich bezüglichen Rechtsverhältnisse sofort durch den Friedensvertrag zu erledigen, dagegen alle durch die Liquidation der Monarchie zwischen den Sukzessionsstaaten hervorgerufene Rechtsverhältnisse, einschließlich jenes zu Ungarn, einer besonderen Kommission zuzuweisen. Als diese Kommission könnte unter der Voraussetzung, daß in ihr Deutschösterreich eine angemessene Vertretung eingeräumt wird, sehr wohl die Reparationskommission oder die im Artikel 211 vorgesehene Liquidationskommission gelten.

Der Hauptauschuß erwartet, daß unser unglückliches Volk Gehör findet und daß die alliierten und assoziierten Mächte im dauernden Interesse ganz Europas und somit in ihrem eigenen Interesse Deutschösterreich lebensfähig gestalten.

Deutsch-Westungarn.

Präsident Dr. Dinghofer beantragte nachfolgende Entschliebung:

Angeht die Gefahr, daß Deutsch-Westungarn neuerdings zum Schauplatz kriegerischer oder revolutionärer Eingriffe gemacht werde, erucht der Hauptauschuß die deutschösterreichische Friedensabordnung zu Saint-Germain, bei den alliierten und assoziierten Mächten dringend vorstellig zu werden, durch ihre Sicherheitsorgane in dem Gebiet von Deutsch-Westungarn die Ruhe und Ordnung zu sichern, bis das deutsch-westungarische Volk selbst durch Volksabstimmung unter neutraler Kontrolle über seine staatliche Zugehörigkeit entschieden hat.

Leuthner stimmte den Ausführungen der beiden Vorredner zu und stellte den Antrag, den Bericht des Staatskanzlers Dr. Renner genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Die beiden Entschliebungen und der Antrag Leuthner wurden einstimmig angenommen.

Zur Erledigung einer Reihe von Fragen der inneren Politik wird der Hauptauschuß morgen Samstag vormittag neuerdings zusammentreten.